

AOK-KT-Tarife

Krankentagegeldversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung.

Krankentagegeldversicherung nach den Tarifen AOK-KT 43, AOK-KT 92, AOK-KT 183

Versicherungsfähig sind alle Personen, die Arbeitnehmer in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis sind; ferner alle Personen, die ihren Beruf selbständig bzw. freiberuflich ausüben.

Angaben hierzu unter Tarifbedingungen zu § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung.

3. Berufskrankheiten und Berufsunfälle sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

I. Versicherungsleistungen

1. Bei vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer ein Krankentagegeld nach

Tarif	AOK-KT 43	AOK-KT 92	AOK-KT 183
ab dem	43.	92.	183.
	Tag der Arbeitsunfähigkeit		
Karenzzeit	6	13	26
	Wochen		

2. Der Versicherer bietet die Möglichkeit, das Krankentagegeld ohne erneute Risikoprüfung und Wartezeiten dem steigenden Einkommen anzupassen. Nähere

II. Beiträge

Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Jahr des Versicherungsbegins.